



➔ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- Verschiebung der Müllabfuhr Seite 1
- Ämter geschlossen Seite 1
- RVO Verkaufsstellen Seite 1f.
- Kommunalwahl 2014 Seite 3

Stellenausschreibungen

- Ausbildung bei der Landeshauptstadt Mainz Seite 4

➔ Öffentliche Bekanntmachung

Müllabfuhr in der Woche vom 16. Juni bis 21. Juni 2014

Infolge des Wochenfeiertages am Donnerstag, 19. Juni 2014 (Fronleichnam), verschieben sich ab Donnerstag die Abfuhrtermine der Müllabfuhr um jeweils einen Tag zum Wochenende hin.

Die Abfuhr der Leichtverpackungen (Gelbe Säcke) ist von der Terminverschiebung im gleichen Umfang betroffen.

Der letzte Abfuhrtag ist demnach Samstag, 21. Juni 2014.

Mainz, 04. Juni 2014
Stadtverwaltung

Katrin Eder

Einige städtische Ämter geschlossen

Am **Mittwoch, 18. Juni 2014**, sind die Abteilung Allgemeiner Sozialdienst und besondere soziale Dienste sowie die Abteilung Kindertagesstätten des Amtes für Jugend und Familie, das Revisionsamt, die Gebäudewirtschaft Mainz (GWM) sowie das Rechts- und Ordnungsamt (Bereitschaftsdienst unter Tel.: 12-24 77) geschlossen.

Rechtsverordnung gemäß § 4 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz über die Erweiterung der zulässigen Öffnungszeiten von Verkaufsstellen am 23.08.2014 in der Stadt Mainz

Aufgrund des § 4 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz (LadöfnG) vom 21.11.2006 wird für die Stadt Mainz folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Am Samstag, den 23. August 2014, dürfen die Einzelhandelsgeschäfte in dem durch Weißliliegasse, Holzhofstraße bis Jakobsbergstraße, Graben, Holzstraße bis Schlossergasse, Schlossergasse bis Heugasse, Grebenstraße, Leichhofstraße, Leichhof, Johannisstraße, Bischofsplatz, Weihergartenstraße, Weihergarten, Heringsbrunnengasse, begrenzten historischen Altstadtbereich der Stadt Mainz in der Zeit von 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr, anlässlich eines Events unter dem Motto „**LICHT INS DUNKLE - Historische Altstadt Mainz – Viel Charme – viel Flair** - geöffnet sein.

Verkaufsstellen, die außerhalb des vorgeschriebenen Bereiches liegen, aber unmittelbar an den bezeichneten Straßenzug angrenzen, werden ebenfalls von dieser Rechtsverordnung erfasst.

§ 2

Die arbeitsschutzrechtlichen Bedingungen, insbesondere die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes vom 06. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170), des Mutterschutzgesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. 2002 Teil I, S. 2318) und des Jugendschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. 1976 Teil I, S. 965) in den zurzeit geltenden Fassungen sind zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Rechtsverordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 Ladenöffnungsgesetz geahndet. Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach dem Arbeitszeitgesetz vom 06. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170), des Mutterschutzgesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. 2002 Teil I, S. 2318) und des Jugendschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. 1976 Teil I, S. 965) geahndet werden.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung hinsichtlich der Abwägung der Belange des Arbeitnehmerschutzes sowie des Regelungsbedürfnisses zur Freigabe der erweiterten Öffnungszeiten:

Der rheinland-pfälzische Gesetzgeber hat mit dem Ladenöffnungsgesetz vom 21. November 2006 die Erweiterung der zulässigen Ladenöffnungszeiten auf 8 Werktage pro Jahr bis spätestens 06.00 Uhr des folgenden Tages beschränkt; die Erweiterung der Öffnungszeiten an Samstagen und vor Feiertagen jedoch nur bis 24.00 Uhr.



Die historische Altstadt in Mainz genießt ein besonderes Flair. Gerade im Sommer herrscht ein besonders hohes Besucheraufkommen. Dies hat das Kreativteam „Historische Altstadt Mainz“ zum Anlass genommen, im Rahmen der zum 3. Mal stattfindenden Veranstaltung „**LICHT INS DUNKLE – Historische Altstadt Mainz – Viel Charme – viel Flair / Die historische Altstadt Mainz präsentiert sich**“ dem Bürger und den Touristen erneut die Möglichkeit zu geben, die historische Altstadt ganz neu und in einer außergewöhnlichen Atmosphäre zu erleben. Ergänzt wird die äußere, besondere Gestaltung der Innenstadt durch Stadtführungen, die die besondere Historie in den Mittelpunkt des interessierten Besuchers rücken. Als weiterer Höhepunkt werden im Rahmen dieser Aktion die neu angestrichenen Laternen der Öffentlichkeit in neuem Glanz präsentiert. Gleichzeitig wird durch die Erweiterung der zulässigen Ladenöffnungszeiten um 2 Stunden dem Besucher auch der Reiz der kleinen Geschäfte in der Altstadt vermittelt.

Durch diese Veranstaltung soll auf die historische Altstadt aufmerksam gemacht werden. Gerade die verwinkelten kleinen Gässchen haben in den späten Abendstunden ein besonderes Flair. Diese besondere Veranstaltung bringt somit auch die Chance, in diesem Zusammenhang die Vorzüge der Einkaufsstadt Mainz für Touristen noch interessanter zu machen und dient damit der Förderung der dort ansässigen Einzelhandelsbetriebe. Die Öffnung der Geschäfte wurde daher lediglich auf die historischen Straßenzüge gemäß § 1 dieser Rechtsverordnung beschränkt.

Eine ständige Ausweitung der Ladenöffnungszeiten soll durch diese Veranstaltung in keinster Weise angeregt werden.

Eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten um 2 Stunden an bisher nur einem Tag in diesem Teil des Stadtgebietes im Jahr 2014 lässt nicht darauf schließen, dass dies zu einer dauernden Belastung der Arbeitnehmer/innen führt oder einen gravierenden Einschnitt in die Lebensbedingungen und die zur Verfügung stehende Freizeit darstellt. Im fraglichen Bereich sind im Übrigen überwiegend inhabergeführte Geschäfte betroffen.

Ebenso ist es aufgrund der Vielzahl an sonntäglichen Gottesdiensten, zu unterschiedlichen Uhrzeiten, für die Arbeitnehmer/innen möglich, am darauffolgenden Sonntag, unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten für Beschäftigte, einen Gottesdienst zu besuchen.

Die Altstadt ist gerade an den Wochenenden in den Abend- und frühen Nachtstunden stark belebt. Eine zusätzliche Lärmbelastung durch die geöffneten Geschäfte wird nicht verstärkt erkennbar sein, da die Besucher von der Straße zum Verweilen in die Geschäfte gelockt werden. Von einer Außenbeschallung wird bei diesem Event abgesehen.

Auch ist ein erheblich höheres Verkehrsaufkommen nicht zu erwarten, da sich die Anreise der Besucher über den ganzen

Abend erstreckt und nicht geballt erfolgen wird. Ebenso ist davon auszugehen, dass einige der Besucher die gute Anbindung durch die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen werden.

Mainz, den 02.06.2014
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Christopher Sitte
Beigeordneter



Kommunalwahl 2014

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 12.06.2014 das Ergebnis der Stichwahlen der Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher am 8. Juni 2014 wie folgt festgestellt:

Stadtteil	Anzahl Wahlberechtigte	Abgegebene Stimmzettel	Ungültige	Gültige	Bewerberin / Bewerber	Stimmen	Gewählt
Altstadt	13.726	3.082	21	3.061	H. Dr. Huck (GRÜNE) Fr. Dr. Both (CDU)	1.803 1.258	Gewählt
Neustadt	20.241	4.018	63	3.955	H. Lange (GRÜNE) H. Klomann (SPD)	1.933 2.022	Gewählt
Oberstadt	15.480	3.697	38	3.659	Fr. Beyer (SPD) H. Kippert (CDU)	2.144 1.515	Gewählt
Hartenberg/ Münchfeld	12.224	2.889	26	2.863	Fr. Trautwein (CDU) H. Kondakji (SPD)	1.545 1.318	Gewählt
Mombach	9.350	2.195	21	2.174	Fr. Dr. Lossen-Geißler (SPD) H. Lieber (CDU)	1.398 776	Gewählt
Bretzenheim	14.731	4.504	30	4.474	Fr. Siebner (CDU) H. Wiegert (SPD)	2.280 2.194	Gewählt
Marienborn	3.127	1.039	26	1.013	H. Hof (SPD) H. Dr. Moseler (ÖDP)	497 516	Gewählt
Hechtsheim	11.739	3.424	34	3.390	H. Jung (CDU) H. Schwarz (SPD)	1.837 1.553	Gewählt
Ebersheim	4.152	1.803	17	1.786	H. Schwarzer (CDU) H. Gill (GRÜNE)	847 939	Gewählt

Das Wahlergebnis wird hiermit nach § 47 KWG öffentlich bekannt gemacht.

Mainz, den 12. Juni 2014

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister



Stellenausschreibung



Landeshauptstadt Mainz

Ausbildung

Ausbildung bei der Landeshauptstadt Mainz: Interessant und vielseitig

Die Stadtverwaltung Mainz als große Kommunalverwaltung bietet für das Jahr 2015 erneut vielfältige Ausbildungsmöglichkeiten:

- **Inspektoranwärter/in**
 - Berufsintegrierter Studiengang (BA) –
- **Verwaltungsfachangestellte/r**
 - Fachrichtung Kommunalverwaltung –
- **Kaufleute für Büromanagement**

Im Grünamt:

- **Gärtner/in**
 - Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau –
- **Gärtner/in**
 - Fachrichtung Zierpflanzenbau –

In der öffentlichen Bücherei – Anna Seghers –:

- **Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste**
 - Fachrichtung Bibliothek –

In unseren Eigenbetrieben:

Entsorgungsbetrieb:

- **Kraftfahrzeugmechatroniker/in**
 - Fachrichtung Nutzfahrzeugtechnik –

Kommunale Datenzentrale:

- **Fachinformatiker**
 - Fachrichtung Systemintegration –



Die Ausbildungsinhalte sowie die Einstellungs-
voraussetzungen der einzelnen Berufe
finden Sie unter www.mainz.de/ausbildung.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung
bevorzugt.



Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens
31. August 2014 an:

Landeshauptstadt Mainz

10 - Hauptamt
Postfach 3820
55028 Mainz

E-Mail: ausbildung@stadt.mainz.de



Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.